



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Hauptverwaltung
Vom-Stein-Straße 39
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Dr. Münch
Gesch.-Z.: j10-8.1.1-1-37 Kleinsee
Telefon: 0355 48 64 0 - 212
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 20. April 2020

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees vom 17.04.2019

1. Änderung: Aufhebung und Neufassung der Nebenbestimmung 3.15

Entscheidung

Gemäß der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13 und 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), erfolgt die Aufhebung und Neufassung der Nebenbestimmung 3.15 der o. g. wasserrechtlichen Erlaubnis des LBGR vom 17.04.2019:

1. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Nebenbestimmung 3.15 der Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees vom 17.04.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

3.15 „Die bereits als Schutzmaßnahme Pin 1 SM durchzuführende Wassereinleitung in

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

den Kleinsee ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass das eutrophe Seewasser nicht in die Rhizosphäre der auf Nährstoffe empfindlichen Moorpflanzen gelangt. Hierfür ist der Seewasserstand langsam, etwa 2-5 cm pro Woche, anzuheben. Dabei ist zu überwachen, ob die gesamte Moorfläche inklusive Rand vernässt. Kleinflächige Überstauungen sind tolerierbar, solange die Gefahr einer Eutrophierung des Kleinseemooses ausgeschlossen werden kann. Im Falle einer großflächigen Überstauung des Moorkörpers oder einer zunehmenden Eutrophierung ist der Seewasserstand zu verringern und nach einer Verweilzeit von mindestens zwei Wochen erneut schrittweise anzuheben. Sollte sich der Kippunkt (Beginn Zufluss Seewasser Richtung Moorkörper) nach einer wiederholten Anhebungsphase nicht erhöht haben, ist der Seewasserstand auf ein Niveau von 10 cm unterhalb des Kippunktes einzustellen.“

Kostenentscheidung

Die Kosten der Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis hat die Lausitz Energie Bergbau AG zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid.

Begründung:

I.

Mit Datum vom 17.04.2019 hat das LBGR der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Maßnahmen zum Erreichen des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees (FFH Gebiet Pinnower Läuche und Tauersehe Eichen) erteilt. Mit der **Nebenbestimmung 3.15** wurden darin Regelungen für die Wassereinspeisung unter Beachtung der Anforderungen zum Erhalt des Kleinseemooses getroffen.

Im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplans 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde (Nebenbestimmung 101) wurde gem. § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege eine Festlegung zur Schadensbegrenzungsmaßnahme der Wassereinleitung zum Schutz des FFH-Gebietes „Pinnower Läuche und Tauersehe Eichen“ getroffen, die eine von der bisherigen Verfahrensweise (Nebenbestimmung 3.15 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.04.2019) abweichende Regelung beinhaltet.

Da die Zulassung des HBP 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde bis zum 31.12.2023 befristet ist, die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Maßnahmen jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus durchzuführen sind, war die Aufhebung der bisherigen Nebenbestimmung 3.15 und deren Neufassung in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Maßnahmen zum Erreichen des Stabilisierungswasserstandes im Kleinsee erforderlich.

II.

Das LBGR ist für die Änderung der Nebenbestimmung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig, da ein bergrechtlicher Betriebsplan die genehmigten Benutzungen vorsieht (§ 19 Abs. 2 WHG). Die Entscheidung ergeht gem. § 19 Abs. 3 WHG und § 126 Abs. 1 BbgWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Spree-Neiße.

Mit der Aufhebung und Neufassung der Nebenbestimmung 3.15 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“ im Sinne der Nebenbestimmung 101 des Zulassungsbescheides des LBGR für den HBP 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde vom 24.02.2020 sichergestellt.

Die Neufassung der Nebenbestimmung war erforderlich, um den in der Uferzone des Kleinsees befindlichen LRT 7210*, das Habitat des Bitterlings im See sowie den LRT 7140 im Kleinseemoor zu erhalten. Daher muss die bereits als Schutzmaßnahme durchzuführende Wassereinleitung in den Kleinsee beibehalten werden. Gleichzeitig dient die Maßnahme dem Ausgleich des bergbaubedingten Defizits im Kleinseemoor. Durch die Nachführung des Seewasserstandes bei hohen Wasserständen im Moor wird der Abstrom aus dem Moor in den See vermindert und somit der Wasserstand im Moor gestützt. Maßgeblich dabei war daher nicht mehr der gemäß der Nebenbestimmung 3.15 der wasserrechtlichen Erlaubnis (Gz.: j10-8.1.1-1-37) vom 17.04.2019 festgelegte Wasserstandsunterschied, sondern die Maßgabe, dass die Moorflächen nicht großflächig überstaut werden dürfen.

Die uWB hat mit Schreiben vom 07.04.2020 das Einvernehmen erteilt.

Verwaltungsgebühren

Für diese Änderung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die LE-B hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m § 1 und 3 und Anlage 2 Tarifstelle 5.1.21c der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Gebühren und Auslagen des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch